

Verordnung über das amtliche Informationsblatt zu Gemeindewahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren

Einwohnergemeinde Wahlen

Inhaltsübersicht:

Gestützt auf § 26 Abs. 4 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte beschliesst der Gemeinderat von Wahlen wie folgt:

Status: Genehmigt

Autor: Gemeinderatssekretariat

Datum: 26. August 2019

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	08.08.2019	Gemeinderatssekretariat
Genehmigung	26.08.2019	Gemeinderat

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Verordnung_Amtliches Informationsblatt Majorzwahlen
Datum gespeichert	27.08.2019

-- 2 --

Inhaltsverzeichnis

	erordnung über das amtliche Informationsblatt zu Gemeindewahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren			
Einwoh	nnergemeinde Wahlen	1		
Dokum	nent Information	2		
Inhalts	sverzeichnis	3		
§ 1	Amtliches Informationsblatt	4		
§ 2	Inhalt	4		
	Herausgeber			

§ 1 Amtliches Informationsblatt

¹ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 4 Gemeindeordnung (GO) ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahlgang der Gemeindeverwaltung gemäss den Bestimmungen von § 33 Abs. 3 bis 5 und 33a des Gesetzes über die politischen Rechte¹ mitgeteilt worden sind.

§ 2 Inhalt

- ¹ Das amtliche Informationsblatt enthält:
- a.) die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge mit den zusätzlichen Angaben gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte² und gegebenenfalls der Bezeichnung des Wahlvorschlags;
- b.) einen Hinweis auf den Kreis der wählbaren Personen.

§ 3 Herausgeber

¹ Das amtliche Informationsblatt wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt.

Die Verordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Wahlen, 26. August 2019

Namens des Gemeinderates Wahlen

Der Präsident: der Sektretär: Willy Asprion Urs Halbeisen

4

¹ SGS 120 2 SGS 120.11